

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 10. August.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureau und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der Volksentscheid. — Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich. — Eidgenossenschaft: Vertrag betreffend die Bildung eines Freiwilligen-Automobilkorps. Truppenzusammenzug. Manöver des ersten Armeekorps. Beilage: Englische Kommission in der Schweiz. — Ausland: Deutschland: Schwimmübung bei der Kavallerie. Frankreich: Verpflegungsübungen. Verfügung des Kriegsministers. — England: Vervollkommnung im Schiessen. Tragbares Schanzzeug. — Österreich: Der Kriegsballon. — Italien: Die Herbstmanöver. — Verschiedenes: Das Kriegsluftschiff.

Der Volksentscheid.

Begeistere die Menschheit zuerst
für ihre Pflichten, dann für ihre
Rechte. Gneisenau.

Am 3. November hat das Volk darüber zu entscheiden, ob es die von den gesetzgebenden Räten beschlossene neue Militärorganisation annehmen und damit die Möglichkeit schaffen will zu einem kriegsgenügenden Wehrwesen zu kommen, oder ob es vorzieht, bei dem jetzigen Ungenügen zu bleiben.

Auf Veranlassung der sozialistischen Partei haben 86 000 Bürger verlangt, dass dieses Gesetz vor den Volksentscheid gebracht werde.

War das Verlangen nur deswegen veranlasst und gestellt worden, weil man prinzipiell der Ansicht ist, Gesetze von solcher Bedeutung gehörten vor den Volksentscheid, so können wir nach unsrer Auffassung demokratischer Institutionen nicht anders als dem Referendums-Begehren zustimmen. Aber man sagt, dass solch prinzipieller Standpunkt durchaus nicht allein die treibende Veranlassung war. Man sagt auch, dass die Ansicht: das Gesetz sei für seinen Zweck ungenügend, durchaus nicht zu dem Referendums-Begehren veranlassend gewesen sei. Darüber nachzudenken und sich eine eigne Meinung darüber zu bilden, sei weder den Initianten noch denjenigen, die ihnen folgten, in den Sinn gekommen; denn Motive, bei denen die Frage nach dem, was dem Wohl des Vaterlandes dient, gänzlich ausgeschaltet sein muss, wollen eine Verwerfung der Vorlage herbeiführen.

Wir unsres Ortes können und wollen nicht glauben, dass mehr als nur eine verschwindend kleine Minorität unter den Begehrern des Referendums von solchen Motiven sich leiten liess,

und wollen daran festhalten, dass die grosse Majorität das Begehren nur gestellt hat, weil nach ihrem demokratischen Denken über ein Gesetz von dieser Bedeutung der Volksentscheid nicht in blossem schweigendem Gehenlassen, sondern in ausgesprochener Zustimmung bestehen muss. Zugestehen, dass bei der Beurteilung dieses Gesetzes durch das souveräne Volk irgendwelche andre Motive einwirken dürfen, als ganz allein die Frage, was die Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes erfordert, wäre zugestehen, dass die reine Demokratie, die direkte Volksherrschaft zum Untergang des Vaterlandes führt. Nur, wenn der Bürger der demokratischen Republik in den grossen Fragen, von denen das Geschick des Vaterlandes abhängt, sich frei halten kann von kleinlichen persönlichen Motiven, von lokalen oder Partei-Interessen, ist er würdig und berechtigt, über die grossen Lebensfragen zu entscheiden. Nur dann ist die demokratische Republik die beste und des Menschen würdigste Staatsform, sonst ist sie es nur in der Theorie, in der Wirklichkeit wird sie das Verderben des Vaterlandes.

Und doch muss man bei der Abstimmung über das neue Wehrgesetz den Einfluss aller dieser kleinlichen sachfeindlichen Motive fürchten; denn es gibt viele Bürger, welche nicht bloss in der Theorie, sondern in Tat und Wahrheit das Beste ihres Vaterlandes wollen, die den heissen Wunsch haben, das Vaterland möge durch seine Wehrfähigkeit geachtet dastehen, aber dabei nicht ahnen, was sie ihrem Vaterland antun, wenn sie die Annahme eines Gesetzes verweigern, das Sachkunde als notwendig erklärt hat, das ihnen selbst aber aus dem einen oder andern dieser Motive nicht behagt. Nur